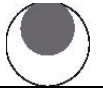


Deutscher JKA-Karate Bund e.V.
Fachverband für traditionelles Karate

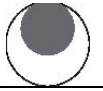
VERFAHRENSORDNUNG für Kyu- und Dan-Prüfungen

Stand: Dezember 2006



1. Allgemeines

- 1.1 Alle im Geltungsbereich des Deutschen JKA-Karate-Bundes stattfindenden Kyu- und Dan-Prüfungen müssen nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung für Kyu- und Dan-Grade und nach der vorliegenden Verfahrensordnung des DJKB durchgeführt werden.
- 1.2 Jedes Mitglied kann sich selbst zur Prüfung melden. Es empfiehlt sich, vorher sein Können von einem erfahrenen Ausbilder überprüfen zu lassen.
- 1.3 Es wird erwartet, dass das sich zur Prüfung meldende Mitglied die Etikette beherrscht und die technischen Anforderungen erfüllt. Zur Prüfung sollte sich nur melden, wer berechnigte Aussicht hat, diese zu bestehen.
- 1.4 Bei Prüfungen darf ausschließlich das jeweilige Programm der aktuellen gültigen DJKB-Prüfungsordnung verwendet werden. Die Prüfung ist so vorzubereiten, dass der/die Kandidat/in das verlangte Pensum in der festliegenden Reihenfolge und ohne Stockungen vorführen kann. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Prüflinge das jeweilige Programm »auswendig« beherrschen. Das bedeutet, dass die jeweiligen Prüfungsinhalte von den Prüfern anzusagen sind.
- 1.5 JKA-Karate-Prüfungen sollen grundsätzlich in einem geeigneten »würdigen« Rahmen stattfinden. Hierzu kann bereits der Ausrichter entscheidend beitragen, indem weder Zuschauer noch unbeteiligte Karateka der Prüfung beiwohnen. Auch der Wahl eines geeigneten Raumes und der Sicherstellung des notwendigen Zeitrahmens für die Prüfung kommt große Bedeutung zu.
- 1.6 JKA-Karate-Prüfungen sollen für alle Beteiligten möglichst stressfrei gestaltet werden. Der erwünschte »würdige« Rahmen soll der optimalen Vorführung der erlangten Fertigkeiten durch die Prüflinge dienen. Der äußere Rahmen der Prüfung dient demnach einem Ziel und ist kein Selbstzweck. Die vorliegende Verfahrensordnung gibt hierzu für die Prüfung von Kindern (unter 11.1) noch zusätzliche Hinweise. Die Verfasser der Prüfungsordnung waren sich bewusst, daß alle Karate-Prüfungen auch eine große psychische Belastungskomponente beinhalten, die es insbesondere bei Kindern abzumildern gilt. Daraus folgt, dass bei Prüfungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dem Prüfer eine besondere Verantwortung zukommt. Er hat sein eigenes Verhalten stets so einzurichten, daß für die Prüflinge die ungewohnte, stressige Situation nicht durch weitere, vermeidbare Komponenten zusätzlich erschwert wird.
- 1.7 Eine besonders schwierige Situation ergibt sich bei Prüfungen oft dann, wenn Beisitzer der Prüfung beiwohnen. Der in diesem Zusammenhang notwendige verbale Austausch von Beobachtungen, Meinungen und Wertungen zwischen Prüfern und Beisitzern darf den geregelten Ablauf und die Konzentration der Prüflinge nicht stören. Da die »Prüfungsbeisitzung« ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Prüferschulung darstellt, muss dieser Meinungsaustausch zwischen dem Prüfer und den Beisitzern so dezent wie möglich stattfinden und die Prüflinge dürfen dadurch nicht zusätzlich psychisch strapaziert werden. Hier ist das Takt- und Fingerspitzengefühl der Prüfer in besonderem Maße gefragt, denn sie allein sind für die ordnungsgemäße, würdige Durchführung der JKA-Prüfung verantwortlich.
- 1.8 Die Anzahl der beteiligten Prüflinge ist in der Regel auf maximal gleichzeitig 4 Teilnehmer zu begrenzen. Nur im Ausnahmefall (äußerst enger Zeitrahmen z. B.) können maximal 6 Teilnehmer geprüft werden. Davon sollten jedoch nur wirklich erfahrene Prüfer Gebrauch machen. Nur eine tatsächliche »optische Aufnahme« der gezeigten Techniken durch die Prüfer ermöglicht auch eine echte Prüfung. Dabei dürfen sich Prüfer bei Prüfungen im eigenen Dojo nicht darauf verlassen, dass sie ihre Prüflinge aufgrund der Trainingsbeobachtungen bereits ausreichend kennen. Die Erfahrung zeigt, dass sich Prüflinge bei Prüfungen sowohl beachtlich steigern als auch gravierend versagen können (z.B. der bekannte »Blackout« bei Kata o.Ä.). Die Prüfungen - und damit auch die jeweiligen Partnerübungen - müssen in der Regel separat für die jeweiligen Kyu-Prüfungsgruppen durchgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass sich kein falscher Bewertungsmaßstab bei der gleichzeitigen Prüfung unter unterschiedlicher Kyu-Grade einschleicht. Ausnahmen von dieser Regel sind vorstellbar (z.B. nur ein Teilnehmer in einer Prüfungsgruppe) und müssen in jedem Fall auch nachträglichen Überprüfungen standhalten können.
- 1.9 Die Mitglieder sind berechnigt und verpflichtet, den Gürtel des zuletzt erworbenen Grades zu tragen.

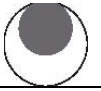


2. Verantwortlichkeit

- 2.1 Die eine Prüfung ausrichtenden Dojos und die jeweiligen Prüfer sind voll verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Verfahrensordnung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- 2.2 Den DJKB-Prüfern kommt durch ihr Verhalten bei der Durchführung von Prüfungen eine ganz besondere Verantwortung zu, die ihnen von Chefausbilder H. Ochi mit der Verleihung der jeweiligen Prüferlizenzstufe übertragen wurde. Dieser Verpflichtung müssen sich **alle** Prüfer bei **jeder** Prüfung immer wieder neu stellen. Nur korrekt durchgeführte Prüfungen vermitteln den Prüflingen auch das Gefühl einer »gerechten« Prüfung, helfen bei der Qualitätssteigerung unseres JKA-Karate und prägen das Bild und die Wertschätzung unseres Verbandes positiv.

3. Prüfungsberechtigung und Kostenerstattung eines Prüfers

- 3.1 Die Prüfungsberechtigung eines Prüfers ergibt sich aus der entsprechenden Eintragung seiner Lizenzstufe und Lizenzdauer in seinem Mitgliedsausweis bzw. aus der beim Prüferreferenten geführten aktuellen Prüferliste des Verbandes.
- 3.2 Den Prüfern stehen Kostenerstattungen nach folgenden Kostensätzen zu:
 - **Fahrtkostenerstattung** nach der DJKB-Kostenordnung
 - **Tage- und Übernachtungsgeld** nach der DJKB-Kostenordnung
 - **Aufwandsentschädigung** je angefangene Stunde (60 Minuten) und zwar:
 - a) Prüfer mit der D-Lizenz 10 Euro
 - b) Prüfer mit der C-Lizenz 12,50 Euro
 - c) Prüfer mit der B-Lizenz 15 Euro
 - d) Prüfer mit der A-Lizenz 17,50 Euro
- 3.3 Der Ausrichter einer Kyu-Prüfung darf von den Prüflingen zur Abdeckung der Prüferkosten einen Kostenbeitrag erheben. Aus Prüfungen darf kein wirtschaftlicher Gewinn erzielt werden!



KYU-PRÜFUNGEN:

4. Vorbereitung einer Kyu-Prüfung

4.1 Das ausrichtende Dojo hat vor der Prüfung:

- Prüfungslisten und Prüfungsmarken rechtzeitig gegen Vorkasse in Form eines **Verrechnungsschecks oder Überweisung** bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern.

Anmerkung:

Die Kyu-Prüfungsgebühr beträgt **für alle Kyu-Prüfungen vom 9. - 1. Kyu**, auch für Wiederholungsprüfungen, **einheitlich 5 €**. Das bedeutet, dass für **jede tatsächlich abgelegte Prüfung** (auch bei Prüfungen direkt zum 9. Kyu) die v.g. Prüfungsgebühr anfällt. Betreibt ein/e Karate-Schüler/in schon **längere Zeit** Karate, so kann **er/sie sich direkt der Prüfung zum 8. Kyu** stellen. Dabei fällt nur **eine Prüfungsgebühr in Höhe von 5 €** an. Beherrscht der Prüfling das Programm zum 8. Kyu und besteht, so bekommt er/sie diesen Grad auch durch eine Urkunde bestätigt, **nicht aber zusätzlich den 9. Kyu**. Stellt der/die Prüfer/in fest, dass die gezeigten Leistungen noch nicht zum 8. Kyu ausreichen, so kann bei ausreichender Leistung der 9. Kyu bescheinigt werden (mit Prüfungsmarke und Urkunde).

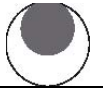
- die **Gültigkeit der Prüferlizenz** der Prüfer durch Einsicht in den Mitgliedsausweis feststellen
- die **Ausweise der Prüflinge** einzusammeln und auf **ihre Gültigkeit** zu kontrollieren,
- die Namen der Prüflinge, die ihre vorgeschriebenen **Mindestwartezeiten** erfüllt haben, in die DJKB-Prüfungsliste einzutragen und diese dem/der Prüfer/in vorzulegen.

4.2 Die **Prüfer** haben sich vor Beginn der Prüfung zu überzeugen, dass:

- die Zahl der DJKB-Prüfungsmarken mit der Zahl der in der Prüfungsliste angegebenen Prüflinge übereinstimmt. Es dürfen **nur Kandidaten** geprüft werden, für die eine **Prüfungsmarke** vorhanden ist,
- der/die Kandidat/in einen **gültigen DJKB-Ausweis mit gültiger DJKB-Jahressichtmarke** besitzt.
Prüflinge **ohne** gültigen Ausweis dürfen grundsätzlich **nicht** geprüft werden

4.3 Prüfungen im Rahmen des Schulsports

Angehörige von Karate-Gruppen, die **im Rahmen des Schulsports** an öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen (keine Volkshochschulen) Karate betreiben, sind von der Ausweispflicht befreit. Voraussetzung ist, dass die betreffende Karategruppe ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Schule durch ein Schreiben der Schule (mit Dienstsiegel) nachweist.



Dieses Schreiben ist dem/der Prüfer/in auf Verlangen vor der Prüfung vorzulegen. Die an der Prüfung teilnehmenden Karateka dürfen keinem sonstigen Verein oder Dojo des DJKB angehören. Die Prüfungsmarke ist in diesen Fällen auf die Urkunde zu kleben.

4.4 Prüfungen im Rahmen des Dienstsports

Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes benötigen im Rahmen ihres Dienstsportes keinen DJKB-Ausweis. Die Prüfungsmarke wird in diesen Fällen direkt auf die Urkunde geklebt. Ist ein Prüfling dieser Institutionen bereits graduiert, muß er zur Prüfung seine/ihre Prüfungsurkunde über den zur Zeit innegehaltenen Grad vorlegen.

5. Abwicklung einer Kyu-Prüfung

5.1 Die Prüfer haben nach der Prüfung:

- alle vorliegenden Urkunden und Prüfungslisten zu unterschreiben und abzustempeln. Bei bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke in die entsprechende Rubrik des Ausweises geklebt und mit dem Prüferstempel entwertet. Desweiteren wird der Ausweis an der erforderlichen Stelle unterschrieben,
- die **Prüfungsmarken der durchgefallenen Prüflinge** in dem Prüfungslistenexemplar für die/den Referenten/in für Prüfungswesen neben der letzten Spalte hinter die betreffenden Namen zu kleben und **zu entwerten** (durchzustreichen),
- auf Wunsch Urkunden auszustellen, abzustempeln und zu unterschreiben.

5.2 Das ausrichtende Dojo hat nach der Prüfung:

- innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Prüfung, die Original-Prüfungsliste mit den Prüfungsmarken der durchgefallenen Prüflinge **an die/den Referenten/in für Prüfungswesen zu senden**,
- einen Durchschlag der Prüfungsliste dem/der Prüfer/in zu übergeben

6. Altersbegrenzung und Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen

6.1 Für Kyu-Prüfungen gibt es keine Altersbegrenzungen. Für die Prüfungen von Kindern sind jedoch die entsprechenden Hinweise der vorliegenden Verfahrensordnung zu beachten (siehe Pkt.11).

6.2 Als Vorbereitungszeiten sind vorgeschrieben:

Bis zum 9. Kyu (weißer Gürtel)

keine Vorbereitungszeit

(Die Prüfung zum 9. Kyu ist mit dem Tag der Ausstellung des Ausweises möglich)



Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen

Bis zum 8. Kyu (gelber Gürtel)

3 Monate Vorbereitungszeit vom Tage der Ausstellung des Ausweises an gerechnet (Bei entsprechender Qualifikation des Prüflings ist direkt die Prüfung zum 8. Kyu möglich)

Anmerkung:

Beherrscht der Prüfling das Programm zum 8. Kyu und besteht, so bekommt er/sie diesen Grad auch durch eine Urkunde bestätigt, nicht aber zusätzlich den 9. Kyu. Stellt der/die Prüfer/in fest, dass die gezeigten Leistungen noch nicht zum 8. Kyu ausreichen, so kann bei ausreichender Leistung der 9. Kyu bescheinigt werden (mit Prüfungsmarke und Urkunde).

Bis zum 7. Kyu (orangener Gürtel)	3 Monate
Bis zum 6. Kyu (grüner Gürtel)	3 Monate
Bis zum 5. Kyu (blauer Gürtel)	3 Monate
Bis zum 4. Kyu (blauer Gürtel)	4 Monate
Bis zum 3. Kyu (brauner Gürtel)	4 Monate
Bis zum 2. Kyu (brauner Gürtel)	4 Monate
Bis zum 1. Kyu (brauner Gürtel)	4 Monate

6.3 Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeiten ist nicht erlaubt.

Den Vorbereitungszeiten liegt ein ununterbrochenes Training mindestens 2-mal wöchentlich zugrunde. Abweichungen können zur Ungültigkeitserklärung einer Prüfung führen.

7. Wartezeit bei nicht bestandener Kyu-Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann **erst nach Ablauf eines Monats** wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen des gleichen Kyu-Grades ist eine weitere Prüfung erst in einem Jahr möglich.

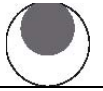
8. Gültigkeit der Prüfung

Stellt der/die Prüferreferent/in nach Eingang der Prüfungsliste grobe Verfahrensfehler fest, werden die entsprechenden Prüfungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Liste für ungültig erklärt.

9. Kyu-Prüfungsgebühren

9.1 Die Kyu-Prüfungsgebühr beträgt für alle Kyu-Prüfungen vom 9. - 1. Kyu, auch für Wiederholungsprüfungen, einheitlich **5 Euro**.

Das bedeutet, dass für **jede tatsächlich abgelegte Prüfung** (auch bei Prüfungen direkt zum 9. Kyu) die v.g. Prüfungsgebühr anfällt.



- 9.2** Betreibt ein/e Karate-Schüler/in schon **längere Zeit** Karate, so kann **er/sie sich direkt der Prüfung zum 8. Kyu stellen**. Dabei fällt nur **eine Prüfungsgebühr in Höhe von 5 Euro** an. Beherrscht der Prüfling das Programm zum 8. Kyu und besteht, so bekommt er/sie diesen Grad auch durch eine Urkunde bestätigt, **nicht aber zusätzlich den 9. Kyu**. Stellt der/die Prüfer/in fest, dass die gezeigten Leistungen noch nicht zum 8. Kyu ausreichen, so kann - bei ausreichender Leistung - der 9. Kyu bescheinigt werden (dann mit Prüfungsmarke und Urkunde).

10. Übertragung von Prüfungsdaten aus anderen Verbänden in den DJKB-Ausweis

- 10.1** Die Übertragung von Prüfungsdaten aus früheren Ausweisen in den DJKB-Ausweis ist durch Stempel und Unterschrift des Dojoleiters zu bestätigen.

11. Hinweise zur Kyu-Prüfung von Kindern

11.1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN:

Die Prüfungsordnung gilt auch für Kinder. Der Zweck der Prüfung für Kinder besteht hauptsächlich darin, eine positive Bestätigung der erbrachten Leistungen zu geben. Eine vorsichtige und behutsame Anleitung durch den/die Prüfer/in ist unbedingt notwendig, um die Prüfung nicht durch zu viel Druck in eine angstbesetzte Situation zu verwandeln. Ein „Hintreiben“ zu Prüfungen und eine Überbewertung der Prüfung durch den/die Trainer/in ist zu vermeiden.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung sind die körperlichen Voraussetzungen der Prüflinge zu beachten, d.h. Koordination, Kraft, Schnellkraft und Ausdauer sind entsprechend der jeweiligen Entwicklungsphase zu berücksichtigen.

Daher ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- a) Weniger starke Berücksichtigung einer kraftvollen Technikausführung**
- b) Betonung des richtigen Bewegungsablaufes oder der Koordination bei Kombinationen**
- c) Höheres Gewicht der Kata: dabei vorrangige Beurteilung des fehlerlosen Ablaufes.**

Bei kleineren Kindern können noch psychologische Schwierigkeiten und Koordinationsprobleme hinzukommen. Für diese Gruppe sollte daher im Kihon noch mehr auf die richtige Ausführung der Einzeltechnik, nicht so sehr auf das Bewegungszusammenspiel bei Kombinationen geachtet werden.

Bei allen Prüfungen für Kinder sollte der Prüfer nicht so stark auf die Einhaltung der äußeren Form achten und wenn nötig, helfend in den Prüfungsablauf eingreifen. Er sollte Wiederholungen von Techniken, Kata oder Kumiteformen zulassen, um für die Kinder die Belastung der Prüfungssituation zu mildern.



11.2 Als Vorbereitungszeiten für Kinder-Kyu-Prüfungen sind vorgeschrieben:

- a) Kinder bis zum 10. Lebensjahr
- b) Kinder von 11 - 14 Jahre

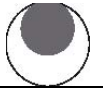
6 Monate
5 Monate

Bis zum 9. Kyu (weißer Gürtel)

keine Vorbereitungszeit (Die erste Prüfung zum 9. Kyu ist mit dem Tag der Ausstellung des Ausweises möglich, jedoch nur nach vorangegangenem, ausreichendem Training)

Bis zum 8. Kyu (gelber Gürtel)

6 bzw. 5 Monate Vorbereitungszeit vom Tage der Ausstellung des Ausweises an gerechnet (bei entsprechender Qualifikation des Prüflings ist direkt die Prüfung zum 8. Kyu möglich)



DAN-PRÜFUNGEN:

12. Allgemeines

- 12.1 Der Chefausbilder ist für alle Dan-Grade alleine prüfungsberechtigt.
- 12.2 Sonstige Danprüfungen im DJKB dürfen nur von mindestens 2 lizenzierten A-Prüfern abgenommen werden.

13. Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zu einer Dan-Prüfung

- 13.1 Dan-Anwärter melden aus organisatorischen Gründen ihre Teilnahme an einer ausgeschriebenen DJKB-Danprüfung mittels eines Anmeldeformulars (siehe ANLAGE) bei der DJKB-Geschäftsstelle spätestens **14 Tage vor dem Prüfungstermin** an und entrichten gleichzeitig die jeweils erforderliche Dan-Prüfungsgebühr durch Beifügung eines Verrechnungsschecks.
- 13.2 Zu einer DJKB-Dan-Prüfung können sich alle Karateka anmelden, die das Mindestalter erreicht, die vorgeschriebenen Wartezeiten erfüllt und einen gültigen DJKB-Ausweis mit gültiger DJKB-Jahressichtmarke besitzen. Prüflinge ohne gültigen Ausweis dürfen nicht geprüft werden. Für neu in den DJKB eingetretene Mitglieder ist eine Dan-Prüfung erst nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich.
- 13.3 **Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung zum 1. Dan ist die vollständige Teilnahme am Lehrgang, an dem die Prüfung stattfindet. Ausnahmen hiervon kann der Chefausbilder zulassen.**
- 13.4 **Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ab 2. Dan ist die Teilnahme an mindestens 1 Lehrgang jährlich mit dem Chefausbilder oder alternativ der Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang (mindestens 3 Tage) in den letzten 2 Jahren mit dem Chefausbilder (Gasshuku, Kata-Spezial-Lehrgang o.Ä.) sowie die vollständige Teilnahme am Lehrgang, an dem die Prüfung stattfindet.**

Der Teilnahmenachweis erfolgt durch Vorlage des Ausweises mit eingetragenen Lehrgangsnachweisen anlässlich der Dan-Prüfung.

Mitglieder können sich nur dann zur nächst höheren Prüfung melden, wenn eine ununterbrochene Mitgliedschaft (Jahressichtmarke) im DJKB seit der letzten Dan-Prüfung nachgewiesen ist. Die Geschäftsstelle ist angewiesen, dies bei allen eingehenden Prüfungsanmeldungen sorgfältig zu überprüfen. Zur Zulassung zu Prüfungen ab dem 2. Dan aufwärts ist eine Registrierung des bereits erworbenen Dan-Grades im Register der Japan Karate Association notwendig. Diese Registrierung ist für den Prüfling mit zusätzlichen Gebühren verbunden.



14. Mindestalter und Vorbereitungszeiten

- | | | |
|------|--------------------------|---|
| 14.1 | zum 1. Dan
(Shodan) | <p>a) Mindestalter 16 Jahre, 8 Jahre Karatetraining, 1 Jahr Wartezeit seit der Prüfung zum 1. Kyu seit der Prüfung zum 1. Kyu</p> <p>b) Bei Prüfungen von Karateka ab 18 Jahren:
1 Jahr Wartezeit nach der Prüfung zum 1. Kyu</p> |
| | zum 2. Dan
(Nidan) | <p>Mindestalter 20 Jahre.
Wurde die Shodan-Prüfung bereits mit 16 Jahren abgelegt, beträgt die Wartezeit 4 Jahre, anderenfalls beträgt die Wartezeit 2 Jahre.
Erstes Kriterium ist das Mindestalter, welches erfüllt sein muss.</p> |
| | zum 3. Dan
(Sandan) | <p>Mindestalter beträgt 28 Jahre
Die Wartezeit seit der Nidan-Prüfung beträgt 3 Jahre</p> |
| | zum 4. Dan
(Yondan) | <p>Mindestalter beträgt 38 Jahre
Die Wartezeit seit der Sandan-Prüfung beträgt 4 Jahre</p> |
| | zum 5. Dan
(Godan) | <p>Mindestalter beträgt 48 Jahre
Die Wartezeit seit der Yondan-Prüfung beträgt 5 Jahre</p> |
| | zum 6. Dan
(Rokkudan) | <p>Auf Vorschlag von Shihan Ochi</p> |

Die angegebenen Wartezeiten sind **Mindestwartezeiten, setzen ein beständiges Training voraus sowie überdauernde Mitgliedschaft im Verband.** Es empfiehlt sich **DRINGEND**, vorher den Rat eines erfahrenen Ausbilders oder DJKB-Instructors einzuholen, ob der augenblickliche Entwicklungsstand im Karate die geplante Prüfung bereits sinnvoll erscheinen lässt.

- 14.2 Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeiten ist nicht erlaubt. Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzungen „Lebensalter“ bzw. „Wartezeiten“ liegen ausschließlich im Ermessen des DJKB-Cheftrainers. Den Wartezeiten soll ein ununterbrochenes Training zugrunde liegen.**
Abweichungen können zur Ungültigkeitserklärung einer Prüfung führen.

15. Wartezeit bei nicht bestandener Dan-Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 1 Jahr wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen des gleichen Dan-Grades ist keine weitere Prüfung mehr möglich.

16. Prüfungsgebühr einer Dan-Prüfung

- 16.1 Die Dan-Prüfungsgebühr beträgt für alle Dan-Prüfungen einheitlich 50 Euro**
(Die ggf. anfallenden Gebühren für die JKA-Dan-Registrierung sind an den Dollar-Kurs gebunden und daher Einzelfall über die Geschäftsstelle zu erfragen.)



17. Nach der Prüfung

17.1 nimmt der Prüfer bei bestandener Prüfung

- die Eintragung mit Unterschrift und Stempel in den Ausweis
- und die Urkunden vor.

17.2 Die Verbandsgeschäftsstelle erhält innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung die Prüfungsliste der durchgefallenen Prüflinge. Die bestandenen Prüflinge werden in die Dan-Kartei des DJKB eingetragen.

17.3 Die Prüferabrechnung erfolgt nach der DJKB-Kostenordnung durch den Schatzmeister.

18. Übertragung von Prüfungsdaten aus anderen Verbänden in den DJKB-Ausweis

Die Übertragung von Prüfungsdaten anderer Verbände in den DJKB-Ausweis ist von der/dem Betreffenden durch Eintragung der Daten in den Ausweis vorzubereiten. Eine Vorstellung beim Chefausbilder ist (anlässlich einer seiner Lehrgänge) erforderlich. Die Richtigkeit der Übertragung ist durch Stempel und Unterschrift des Chefausbilders/eines A-Prüfers (z.B. anlässlich eines Ausbilderlehrgangs) zu bestätigen.

19. Internationale Anerkennung der DJKB-Danprüfung bei der Japan- Karate-Association, International Section

Danprüflinge sollen nach bestandener Prüfung eine internationale Anerkennung/Registrierung ihrer Prüfung bei der "**Japan-Karate-Association, International Section**" beim Chefausbilder beantragen. Die Eintragung in die "Dan-Rolle" der JKA, International Section ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden und zur Ablegung weiterer Dan-Prüfungen bei Chefausbilder H. Ochi eine Voraussetzung! Weitere Auskünfte erteilen die Geschäftsstelle und der Chefausbilder.

20. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft.

Sie wurden geändert/ergänzt:

- in Pkt. 3.1, 4.1, 5.1, 5.2. 6.2, 9.2 am 15.11.96
- in Pkt. 1.4, 1.6 - 1.9 und 2.2 im Juni 1998,
- aktualisiert am 3.1.2006
- in Pkt. 14.1 im Dez. 2006

Hideo Ochi, Chefausbilder